

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

12. März 2020

Corporate Governance, das Handeln nach den Prinzipien verantwortungsvoller, an nachhaltiger Wertschöpfung orientierter Unternehmensführung, ist für die BMW Group ein umfassender Anspruch, der alle Bereiche des Unternehmens einbezieht. Transparente Berichterstattung und Unternehmenskommunikation, eine an den Interessen aller Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern sowie die Einhaltung geltenden Rechts sind wesentliche Eckpfeiler der Unternehmenskultur.

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB und Ziffer 3.10 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 bzw. Grundsatz 22 DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 über die Corporate Governance der Gesellschaft.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM DCGK

Vorstand und Aufsichtsrat der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“) erklären gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“:

1. Seit Abgabe der letzten Erklärung im Dezember 2018 hat die BMW AG sämtlichen am 24. April 2017 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) entsprochen, wie angekündigt mit Ausnahme der Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6.

2. Gemäß Ziffer 4.2.5 Satz 5 und 6 des Kodex sollen im Vergütungsbericht bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung in vorgegebenen Mustertabellen angegeben werden. Von diesen Empfehlungen wurde bisher abgewichen wegen der Übersichtlichkeit und Allgemeinverständlichkeit des Vergütungsberichts, der voraussichtlichen Änderungen des Vergütungsberichts infolge der Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechterichtlinie und der durch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex angekündigten Streichung der besagten Tabellen. Auf Grund der eingetretenen Verzögerungen bei den letzten beiden Schritten wird die Empfehlung zu den Mustertabellen nun im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 beachtet.

3. Die BMW AG wird künftig sämtlichen am 24. April 2017 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) entsprechen.

München, im Dezember 2019

Die aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft können online abgerufen werden unter:

www.bmwgroup.com/entsprechenserklaerung.

GRUNDLEGENDES ZUR UNTERNEHMENSVERFASSUNG

Die Bezeichnung BMW Group umfasst die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) und ihre Konzerngesellschaften. Die BMW AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz mit Sitz in München. Sie hat drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der BMW AG.

Die Aktionäre als die Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er vom Aufsichtsrat überwacht und beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und berichtet ihm regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der vom Aufsichtsrat festgelegten Berichtspflichten. Der Vorstand bedarf für bestimmte, wichtige Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist jedoch nicht befugt, Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen. Das enge Zusammenspiel zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens wird auch als duales Führungssystem (Two-Tier Board Structure) bezeichnet.

VORSTAND

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Überblick

Der Vorstand der BMW AG besteht gemäß § 7 der Satzung aus mindestens zwei Personen; im Übrigen wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt. Zum 31. Dezember 2019 bestand der Vorstand aus sieben Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet über die wesentlichen Leistungsmaßnahmen des Unternehmens, legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Der Vorstand sorgt auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Näheres zur Compliance bei der BMW Group findet sich im Geschäftsbericht 2019 im Kapitel Corporate Governance, Compliance und Menschenrechte in der BMW Group. Der Vorstand trägt auch für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen Sorge.

Im Zusammenhang mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds informiert der Corporate-Governance-Beauftragte das neue Vorstandsmitglied über wesentliche Rahmenbedingungen der Amtsführung, insbesondere den BMW Group Corporate Governance Kodex und persönliche Mitwirkungspflichten im Fall von Sachverhalten, die Meldepflichten auslösen oder der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der BMW Group, nur mit Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats übernehmen.

Jedes Vorstandsmitglied der BMW AG ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Vorstandsmitglieder der BMW AG unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BMW Group einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem auch einen Geschäftsverteilungsplan mit der Ressortaufteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands enthält.

In der Geschäftsordnung ist auch der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung des Vorstands und seine Zuständigkeit für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite niedergelegt. Im Übrigen führt jedes Mitglied des Vorstands das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Für ressortübergreifende Angelegenheiten können Einzelfallregelungen getroffen werden.

Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und -plänen der Gesellschaft; er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Ressorts betroffen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung und der Vorstandssitzung Produkt und Kunde (seit 1. November 2019). Eine Vorstandssitzung findet nur statt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, koordiniert und geleitet. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wird dieser durch das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied vertreten.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist ein Büro für Vorstandsangelegenheiten eingerichtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden. Auch abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines nicht anwesenden Mitglieds wird – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, entscheidet der Vorstand in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Einstimmigkeit. Außerhalb von Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner

Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des
Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Gegenüber dem Aufsichtsrat wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Dieser steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und berichtet ihm unverzüglich in allen Angelegenheiten von besonderem Gewicht.

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch Beschluss näher festgelegt. Die gesetzlichen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in der Regel in Textform erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat der Aufsichtsrat durch Beschluss Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit erforderlich holt der Vorstandsvorsitzende die Zustimmung des Aufsichtsrats ein. Er trägt auch für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat Sorge. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

Bei der Berichterstattung an den Aufsichtsrat lässt sich der Vorstand von dem Grundgedanken leiten, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie auch über eventuelle Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und die Gründe dafür informiert sein soll.

Nachfolgeplanung für den Vorstand, Diversitätskonzept

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Sichtung von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Vorstandsposition stellen deren fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, überzeugende Führungsqualitäten, bisherige Leistungen sowie Kenntnisse über das Unternehmen aus Sicht des Aufsichtsrats die grundlegenden Eignungskriterien dar. Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Vorstands ein Diversitätskonzept verabschiedet, das auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, auch im internationalen Bereich, sowie eine angemessene Vertretung der

Geschlechter. Im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch nachfolgende Aspekte:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über eine langjährige Führungserfahrung verfügen und möglichst Erfahrung aus unterschiedlichen Berufen mitbringen.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen über internationale Führungserfahrung verfügen.
- Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen eine technische Ausbildung haben.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Finanzen und Personalführung verfügen.
- Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Diese ist im Abschnitt Angaben nach dem Teilhabegesetz erläutert. Über den Anteil und die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte, insbesondere unter den Oberen Führungskräften und auf der ersten Führungsebene, berichtet der Vorstand dem Personalausschuss und dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen.
- Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Regelaltersgrenze festgesetzt. Die Regelaltersgrenze orientiert sich an der Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Aufsichtsrat achtet darüber hinaus auf eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern.

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Das beschriebene Diversitätskonzept berücksichtigt der Personalausschuss des Aufsichtsrats bereits bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten, sodass sichergestellt ist, dass der Vorstand vielfältig zusammengesetzt ist.

Die Zusammensetzung des Vorstands zum 31. Dezember 2019 entspricht nach Einschätzung des Aufsichtsrats dem festgelegten Diversitätskonzept. Die unterschiedlichen Berufs-, Bildungs- und Lebenserfahrungen der Vorstandsmitglieder ergänzen sich gegenseitig. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder, die einen Abgleich mit dem Diversitätskonzept ermöglichen, sind auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung der BMW AG zu beraten und zu überwachen.

Überblick

Der Aufsichtsrat der BMW AG besteht aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Vertretern der Aktionäre und zehn nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Vertretern der Arbeitnehmer:

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer setzen sich zusammen aus

- sieben unternehmensangehörigen Arbeitnehmern, einschließlich eines leitenden Angestellten, und
- drei Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Vorschlag von Gewerkschaften gewählt werden.

Der Aufsichtsrat wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BMW AG eingebunden.

Er bestellt die Mitglieder des Vorstands und setzt ihre Vergütung fest. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen, damit dieser in seinem Bericht an die Hauptversammlung über ihre Behandlung informieren kann. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

Jedes Aufsichtsratsmitglied der BMW AG achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats der BMW AG dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, nehmen sie insgesamt nicht mehr als drei weitere konzernexterne Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien mit vergleichbaren Anforderungen wahr.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck finden eine gemeinsame Aussprache im Plenum und persönliche Gesprä-

che mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, die anhand eines vorab verteilten, vom Aufsichtsrat erarbeiteten Fragebogens vorbereitet werden.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, ein Diversitätskonzept beschlossen und ein Kompetenzprofil festgelegt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei unterstützt sie die Gesellschaft in angemessener Weise.

Bei Übernahme eines Aufsichtsratsmandats informiert der Corporate-Governance-Beauftragte das neue Aufsichtsratsmitglied über wesentliche Rahmenbedingungen der Amtsführung, insbesondere den BMW Group Corporate Governance Kodex und persönliche Mitwirkungspflichten im Fall von Sachverhalten, die Meldepflichten auslösen oder der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. In der Regel finden fünf Plenarsitzungen pro Kalenderjahr statt. Eine Sitzung pro Jahr ist mehrtägig ausgerichtet und dient unter anderem einem vertieften Austausch zu strategischen und technischen Themen. Die Schwerpunkte der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst. In der Regel bereiten die Vertreter der Aktionäre und die Vertreter der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vor, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie; er nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr und vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Besondere gesetzliche Mehrheitserfordernisse und Verfahrensbestimmungen

bestehen im Mitbestimmungsgesetz insbesondere für Fälle der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für die Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden und stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn sie erneut Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden regelmäßig in den Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine Stimmabgabe per Telefax oder mittels elektronischer Medien. Eine nachträgliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) sie vor der Abstimmung in der Sitzung für alle abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats binnen einer von ihm festzulegenden Frist gestattet.

Über die Beschlüsse und Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Aufsichtsrat Sachverständige und Auskunftspersonen zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf auch ohne den Vorstand.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Aufsichtsrat und seine Gremien mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Dazu gehört auch die Einrichtung eines zentralen Aufsichtsratsbüros zur Unterstützung der Vorsitzenden bei ihren Koordinationsaufgaben.

Präsidium und Ausschüsse des Aufsichtsrats

Unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der BMW Group und der Anzahl seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat der BMW AG ein Präsidium und vier Ausschüsse gebildet, nämlich einen Personal-, Prüfungs-, Nominierungs- und Vermittlungsausschuss. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die Ausschussvorsitzenden berichten in jeder Plenarsitzung des Aufsichtsrats ausführlich über die Ausschussarbeit.

Die Besetzung von Präsidium und Ausschüssen erfolgt nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung sowie Corporate-Governance-Grundsätzen,

insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation der Mitglieder.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist kraft dieser Funktion gemäß der Geschäftsordnung Mitglied und Vorsitzender des Präsidiums, des Personalausschusses und des Nominierungsausschusses.

Die Anzahl der Sitzungen von Präsidium und Ausschüssen ist bedarfsabhängig. Präsidium, Personal- und Prüfungsausschuss kommen in der Regel zu mehreren Sitzungen jährlich zusammen.

Für die Arbeit des Präsidiums und der Ausschüsse hat der Aufsichtsrat in Anlehnung an die Regularien für die Tätigkeit des Plenums Regelungen zur Geschäftsordnung getroffen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

Das Präsidium des Aufsichtsrats setzt sich gemäß der Geschäftsordnung aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern zusammen. Das Präsidium bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen. Dies betrifft zum Beispiel die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex sowie der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats.

Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor und sorgt gemeinsam mit dem Aufsichtsratsplenum und dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Darüber hinaus bereitet der Personalausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand vor. Im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern ist der Personalausschuss beauftragt, Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und aufzuheben und gegebenenfalls sonstige Verträge mit Mitgliedern des Vorstands vorzubereiten und abzuschließen. Ferner ist dem Personalausschuss die Befugnis übertragen, in bestimmten Fällen anstelle des Aufsichtsrats über die erforderliche Zustimmung zu einem bestimmten Geschäft zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere Fälle der Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, bestimmte Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, jeweils auch unter Berücksichtigung nahestehender Personen/Unternehmen, sowie Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie der Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 32 WpHG. Ferner überwacht er die Abschlussprüfung, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bereitet den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und gibt dazu eine Empfehlung ab, erteilt den Prüfungsauftrag, vereinbart ergänzende Prüfungsschwerpunkte sowie das Honorar des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss vor und erörtert mit dem Vorstand die Zwischenberichte vor ihrer Veröffentlichung. Zusätzlich befasst er sich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung, bereitet die Prüfung des Aufsichtsrats und die Beauftragung eines externen Prüfers der nichtfinanziellen Berichterstattung vor und erteilt den Prüfungsauftrag. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Überwachung des Revisionsystems und der Compliance sowie mit der Prüfung und Überwachung etwaiger Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit möglichen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern zur Vorbereitung einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat. Ferner entscheidet er über die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 (§ 4 Ziffer 5 der Satzung) sowie über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

In Einklang mit den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Er verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er erfüllt zugleich die Anforderungen an einen Finanzexperten im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre zu ermitteln und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.

Die Bildung und Besetzung eines Vermittlungsausschusses ist im deutschen Mitbestimmungsgesetz vorgesehen. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erreicht hat.

Dem Vermittlungsausschuss gehören gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.

Besetzungsziele des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine

schlechter im Gremium der Aufsichtsratsarbeit zugekommen. Die Berücksichtigung qualifizierter Frauen bei der Besetzung des Aufsichtsrats liegt in der Verantwortung aller Vorschlags- und Wahlberechtigten.

- Dem Aufsichtsrat sollen mindestens sechs unabhängige Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 7. Februar 2017) angehören.
- Zwei unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- Dem Aufsichtsrat soll keine Person angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden sich unter Beachtung des geltenden Rechts darüber hinaus dafür einsetzen, dass keine Persönlichkeiten zur Wahl vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeiten und Funktionen außerhalb der BMW Group, insbesondere Beratungstätigkeiten oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, voraussichtlich nicht nur vorübergehend in einen wesentlichen Interessenkonflikt geraten werden.
- Es soll für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Regelfall eine Altersgrenze von 70 Jahren berücksichtigt werden. Einzelfallausnahmen sollen bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung nach Vollendung des 73. Lebensjahres zur Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse oder zur Unterstützung einer geordneten Nachfolgeplanung bei Schlüsselfunktionen oder -qualifikationen zulässig sein.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat im Regelfall insgesamt nicht länger angehören als bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 14. Geschäftsjahr nach dem Beginn der ersten Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die erste Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Von dieser Regel ausgenommen sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt an der Gesellschaft wesentlich beteiligt sind. Darüber hinaus kann im Unternehmensinteresse von der Regelgrenze abgewichen werden, zum Beispiel um ein anderes Besetzungsziel zu fördern, insbesondere Vielfalt der Geschlechter, der fachlichen Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen.

Der Aufsichtsrat hat für die obigen Besetzungsziele einen Zeitrahmen bis zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt. Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt die Besetzungsziele bereits bei der Auswahl möglicher Kandidaten als Vertreter der Anteilseig-

ner. Damit wird eine vielfältige Besetzung des Aufsichtsrats ermöglicht und sichergestellt, dass der Aufsichtsrat so zusammengesetzt ist, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die Besetzungsziele, soweit sie Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner betreffen, in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung der Besetzungsziele durch entsprechende Wahlbeschlüsse der Hauptversammlung unterstützt wird. Die Hauptversammlung ist jedoch an Wahlvorschläge nicht gebunden. Auch die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ist geschützt. Im Verfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Wahl von Arbeitnehmervertretern hat der Aufsichtsrat kein Vorschlagsrecht. Die Besetzungsziele, die sich der Aufsichtsrat gibt, verstehen sich daher nicht als Vorgaben an die Wahlberechtigten oder Beschränkungen ihrer Wahlfreiheit.

Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2019

Die Besetzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2019 entspricht nach Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats den oben genannten Besetzungszielen. Um einen Abgleich mit den Besetzungszielen zu erleichtern, sind Kurzlebensläufe der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bmwgroup.com verfügbar. Angaben zu den ausgeübten Berufen und Mandaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sowie zur Dauer der Zugehörigkeit sind unter der Übersicht „Mitglieder des Aufsichtsrats“ zu finden.

Daraus wird ersichtlich, dass der Aufsichtsrat der BMW AG sehr vielfältig besetzt ist: Über internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands verfügen deutlich mehr als die angestrebten vier Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen bringen sieben Arbeitnehmervertreter sowie der Aufsichtsratsvorsitzende in die Aufsichtsratsarbeit ein. Dem Aufsichtsrat gehört lediglich ein früheres Mitglied des Vorstands an. Erfahren in der Führung eines anderen Unternehmens sind mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats. Dem Aufsichtsrat gehören auch drei Unternehmer an. Erfahrung in der Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens hat ein großer Teil der Aufsichtsratsmitglieder, darunter auch Arbeitnehmervertreter. Des Weiteren verfügen mehr als drei Mitglieder des Aufsichtsrats über Erfahrung

und Sachverstand auf einem der vom Aufsichtsrat als besonders zukunftsrelevant eingestuften Gebiete wie Kundenbedürfnisse, Mobilität, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Ressourcen und Nachhaltigkeit sowie Informationstechnologie.

Bei der Überprüfung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder hat sich der Aufsichtsrat am Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 orientiert. Weder ein substanzieller Aktienbesitz noch die Bestellung als Arbeitnehmervertreter noch eine frühere Mitgliedschaft im Vorstand schließen nach Einschätzung des Aufsichtsrats für sich genommen die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds aus. Ein wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikt im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex liegt bei keinem Mitglied des Aufsichtsrats vor.

Die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind durch die geltenden Gesetze bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschützt. Jedenfalls alle übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über eine hinreichende wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Unternehmen. Geschäfte mit Unternehmen, bei denen Aufsichtsratsmitglieder eine Funktion bekleiden, erfolgen zu Bedingungen wie unter fremden Dritten.

Im Ergebnis hat der Aufsichtsrat alle Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig eingestuft. Zum Stichtag sind dies: Dr.-Ing. Norbert Reithofer, Manfred Schoch, Stefan Quandt, Stefan Schmid, Dr. Karl-Ludwig Kley, Christiane Benner, Dr. Kurt Bock, Verena zu Dohna-Jaeger, Dr.-Ing. Heinrich Hiesinger, Prof. Dr. Reinhard Hüttli, Susanne Klatten, Prof. Dr. Renate Köcher, Horst Lischka, Willibald Löw, Simone Menne, Dr. Dominique Mohabeer, Brigitte Rödig, Dr. Vishal Sikka, Dr. Thomas Wittig und Werner Zierer.

Mindestens drei Mitglieder erfüllen die Anforderungen an einen unabhängigen Finanzexperten. Dies sind: Dr. Kurt Bock, Dr. Karl-Ludwig Kley und Simone Menne.

Zum Stichtag gehören dem Aufsichtsrat sieben Frauen an (35 %), darunter drei Vertreterinnen der Anteilseigner und vier Vertreterinnen der Arbeitnehmer. Dem Aufsichtsrat gehören insgesamt 13 Männer an (65%), darunter sieben Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer. Die Gesellschaft erfüllt somit die für sie seit dem 1. Januar 2016 in Deutschland geltende gesetzliche Geschlechterquote von mindestens 30%. Derzeit ist kein Aufsichtsratsmitglied älter als 70 Jahre.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der BMW AG nehmen ihre Kontroll- und Mitbestimmungsrechte in der Hauptversammlung wahr.

Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen und wählt Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus wird der Hauptversammlung bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zur Billigung vorgelegt.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen von der BMW AG benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Das Stimmrecht kann auch per Briefwahl ausgeübt werden.

MITGLIEDER DES VORSTANDS

Geschäftsjahr 2019



Oliver Zipse (*1964)
Vorsitzender (seit 16. August 2019)
Produktion (bis 15. August 2019)

Mandate

- BMW (South Africa) (Pty) Ltd.*; Vorsitzender (bis 31. Oktober 2019)
- BMW Motoren GmbH*, Vorsitzender (bis 7. Oktober 2019)



Harald Krüger (*1965)
Vorsitzender (bis 15. August 2019)

Mandate

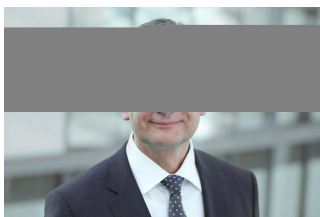
- Deutsche Telekom AG



Milagros Caiña Carreiro-Andree (*1962)
Personal- und Sozialwesen, Arbeitsdirektorin (bis 31. Oktober 2019)

Mandate

- LOGISTRIAL Real Estate AG* (23. September 2019 bis 17. Dezember 2019)



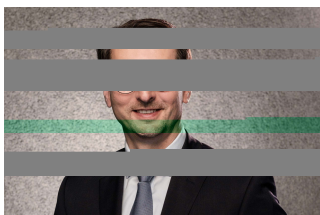
Klaus Fröhlich (*1960)
Entwicklung

Mandate

- E.ON SE



Ilka Horstmeier (*1969)
Personal- und Sozialwesen, Arbeitsdirektorin (seit 1. November 2019)



Dr. Milan Nedeljković (*1969)
Produktion (seit 1. Oktober 2019)

Mandate

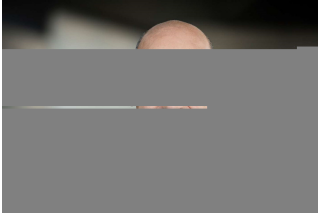
- BMW (South Africa) (Pty) Ltd.*; Vorsitzender (seit 1. November 2019)
- BMW Motoren GmbH*, Vorsitzender (Mitglied seit 7. Oktober 2019, Vorsitzender seit 4. Dezember 2019)



Pieter Nota (*1964)
Kunde, Marken, Vertrieb (seit 1. April 2019)
Vertrieb und Marke BMW, Aftersales BMW Group (bis 31. März 2019)

Mandate

- Rolls-Royce Motor Cars Limited*, Vorsitzender (seit 1. April 2019)



Dr. Nicolas Peter (*1962)

Finanzen

Mandate

— BMW Brilliance Automotive Ltd.♦, stellv. Vorsitzender

**Peter Schwarzenbauer** (*1959)

Transformation Elektromobilität (1. April 2019 bis 31. Oktober 2019)

MINI, Rolls-Royce, BMW Motorrad, Kundenerlebnis und

Digital Business Innovation BMW Group (bis 31. März 2019)

Mandate

— Scout24 AG

— Rolls-Royce Motor Cars Limited♦, Vorsitzender (bis 31. März 2019)

**Dr.-Ing. Andreas Wendt** (*1958)

Einkauf und Lieferantennetzwerk

Produktion (16. August 2019 bis 30. September 2019)

Dr. Andreas Liepe

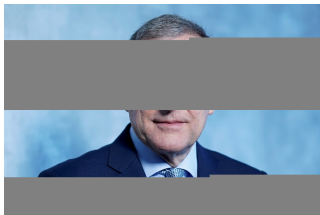
♦ nicht börsennotiert

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Geschäftsjahr 2019



Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Norbert Reithofer (*1956)

Mitglied seit 2015, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2020
Vorsitzender des Aufsichtsrats
ehem. Vorsitzender des Vorstands der BMW AG

Mandate

- Siemens Aktiengesellschaft
- Henkel AG & Co. KGaA
(Gesellschafterausschuss)

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Technologie



Manfred Schoch¹ (*1955)

Mitglied seit 1988, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Euro- und Gesamtbetriebsrats
Dipl. Wirtschaftsingenieur

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources



Stefan Quandt (*1966)

Mitglied seit 1997, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Unternehmer

Mandate

- DELTON Health AG*, Vorsitzender
- DELTON Technology SE*, Vorsitzender
- Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH*
(seit 24. Juni 2019)
- AQTON SE*, Vorsitzender
- Entrust Datacard Corp.*

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Energieversorgung, Digitale Sicherheit,
Logistik



Anmerkung: Herr Stefan Quandt hält sämtliche Anteile an der DELTON Health AG, der DELTON Technology SE und an der AQTON SE. An der Entrust Datacard Corp. hält Herr Stefan Quandt eine Mehrheitsbeteiligung.

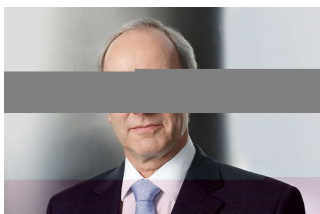


Stefan Schmid¹ (*1965)

Mitglied seit 2007, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Betriebsrats Dingolfing

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources, Chemie



Dr. jur. Karl-Ludwig Kley (*1951)

Mitglied seit 2008, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON SE und
der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Mandate

- E.ON SE, Vorsitzender
- Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft,
Vorsitzender

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Energieversorgung,
Kapitalmarkt



**Christiane Benner² (*1968)**

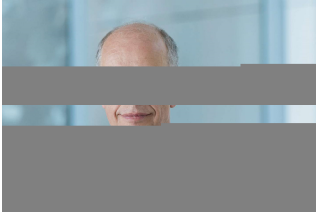
Mitglied seit 2014, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Zweite Vorsitzende der IG Metall

Mandate

- Continental AG, stellv. Vorsitzende

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Digitalisierung,
Change Management

**Dr. rer. pol. Kurt Bock (*1958)**

Mitglied seit 2018, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2023
ehem. Vorsitzender des Vorstands der BASF SE

Mandate

- FUCHS PETROLUB SE, Vorsitzender (seit 7. Mai 2019)
- Fresenius Management SE*
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Chemie, IT, Nachhaltigkeit

**Verena zu Dohna-Jaeger (*1975)**

Mitglied seit 16. Mai 2019, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Ressortleiterin beim Vorstand der IG Metall

Mandate

- ABB AG

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources, Compliance

**Franz Haniel (*1955)**

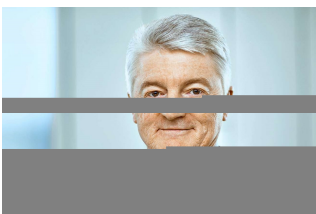
Mitglied von 2004 bis 16. Mai 2019
Unternehmer

Mandate

- Franz Haniel & Cie. GmbH*, Vorsitzender
- DELTON Technology SE*
- Heraeus Holding GmbH*
- TBG AG*

**Ralf Hattler³ (*1968)**

Mitglied von 2017 bis 16. Mai 2019
Leiter Einkauf Indirekte Güter und Leistungen, Rohstoffe, Produktionspartner

**Dr.-Ing. Heinrich Hiesinger (*1960)**

Mitglied seit 2017, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2022
ehem. Vorsitzender des Vorstands der thyssenkrupp AG

Mandate

- Deutsche Post AG (seit 15. Mai 2019)

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Digitalisierung, Compliance,
Change Management





Prof. Dr. rer. nat. Dr. h.c. Reinhard Hüttl (*1957)

Mitglied seit 2008, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2023
Vorsitzender des Vorstands des Helmholtz-Zentrum Potsdam
Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ
Universitätsprofessor

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Wissenschaft, Ressourcen, Nachhaltigkeit



Susanne Klatten (*1962)

Mitglied seit 1997, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Unternehmerin

Mandate

- SGL Carbon SE, Vorsitzende
- ALTANA AG*, stellv. Vorsitzende
- UnternehmerTUM GmbH*, Vorsitzende

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Zukunftstechnologien, Chemie,
Human Resources



Prof. Dr. rer. pol. Renate Köcher (*1952)

Mitglied seit 2008, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2022
Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie Allensbach Gesellschaft
zum Studium der öffentlichen Meinung mbH

Mandate

- Infineon Technologies AG
- Nestlé Deutschland AG*
- Robert Bosch GmbH*

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Kundenbedürfnisse,
Finanzdienstleistungen



Horst Lischka² (*1963)

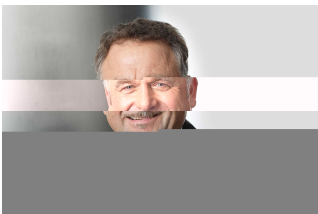
Mitglied seit 2009, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
1. Bevollmächtigter der IG Metall München

Mandate

- KraussMaffei Group GmbH*
- MAN Truck & Bus SE* (seit 19. März 2019,
zuvor MAN Truck & Bus AG)
- Städtisches Klinikum München GmbH*

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources

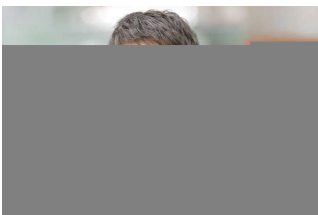


Willibald Löw¹ (*1956)

Mitglied seit 1999, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Vorsitzender des Betriebsrats Standort Landshut

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources



Simone Menne (*1960)

Mitglied seit 2015, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021
Aufsichtsrätin

Mandate

- Deutsche Post AG
- Springer Nature AG & Co KGaA*
- Johnson Controls International plc
- Russell Reynolds Associates Inc.*
(seit 19. Januar 2019)

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, IT, Kapitalmarkt





Dr. Dominique Mohabeer¹ (*1963)

Mitglied seit 2012, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Mitglied des Betriebsrats Standort München

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Digitalisierung, IT, Human Resources

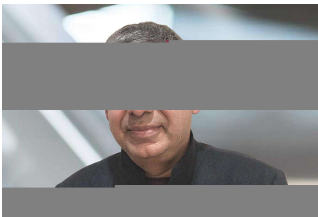


Brigitte Rödig¹ (*1963)

Mitglied seit 2013, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Mitglied des Betriebsrats Standort Dingolfing

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources



Dr. Vishal Sikka (*1967)

Mitglied seit 16. Mai 2019, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
CEO & Founder, Vianai Systems, Inc.

Mandate

— Oracle Corporation (seit 6. Dezember 2019)

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, IT, Business Transformation



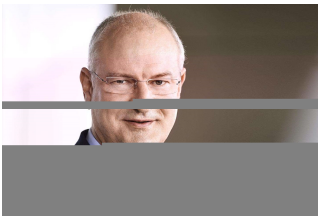
Jürgen Wechsler (*1955)

Mitglied von 2011 bis 16. Mai 2019
ehem. Bezirksleiter der IG Metall Bezirk Bayern

Mandate

— Schaeffler AG, stellv. Vorsitzender

— Siemens Healthcare GmbH*, stellv. Vorsitzender (bis 18. März 2019)



Dr. Thomas Wittig (*1960)

Mitglied seit 16. Mai 2019, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Leiter Finanzdienstleistungen

Mandate

— BMW Bank GmbH*, Vorsitzender

— BMW Automotive Finance (China) Co. Ltd.*, Vorsitzender

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Finanzdienstleistungen



Werner Zierer (*1959)

Mitglied seit 2001, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Vorsitzender des Betriebsrats Standort Regensburg

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources



¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind
² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind
³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind

* nicht börsennotiert

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen



Internationale Erfahrung oder besonderer Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands

Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen

Unternehmer oder Persönlichkeiten mit Erfahrung in der Führung/Überwachung eines anderen Unternehmens (Anteilseignervertreter)

Unabhängige Finanzexperten

Unabhängig nach der Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats

GREMIEN DES AUFSICHTSRATS UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG IM ÜBERBLICK

Wesentliche Aufgaben, Grundlage

Mitglieder

PRÄSIDIUM

- Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen
- Grundlage ist Geschäftsordnung

Norbert Reithofer¹
Manfred Schoch
Stefan Quandt
Stefan Schmid
Karl-Ludwig Kley

PERSONALAUSSCHUSS

- Vorbereitung der Entscheidungen über die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen (im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung) und sonstigen Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands
- Entscheidung über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, sowie über die Zustimmung zu bestimmten kraft Gesetzes der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäften (zum Beispiel Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder)
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

Norbert Reithofer¹
Manfred Schoch
Stefan Quandt
Stefan Schmid
Karl-Ludwig Kley

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystem sowie Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 32 WpHG
- Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen
- Vorbereitung des Vorschlags zur Wahl eines Abschlussprüfers an die Hauptversammlung, Erteilung (Empfehlung) des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von ergänzenden Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss
- Erörterung der Zwischenberichte mit dem Vorstand vor ihrer Veröffentlichung
- Vorbereitung der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat, Vorbereitung der Prüferauswahl für die nichtfinanzielle Berichterstattung und Erteilung des Prüfungsauftrags
- Überwachung des Revisionssystems und der Compliance sowie Prüfung und Überwachung etwaiger Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit möglichen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern zur Vorbereitung einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat
- Entscheidung über die Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019
- Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

Karl-Ludwig Kley^{1,2}
Norbert Reithofer
Manfred Schoch
Stefan Quandt
Stefan Schmid

NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

- Ermittlung geeigneter Kandidaten (m / w) für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre, die dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorgeschlagen werden sollen
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

Norbert Reithofer¹
Susanne Klatten
Karl-Ludwig Kley
Stefan Quandt

(Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.)

VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

- Vorschlag an den Aufsichtsrat, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht hat
- Einrichtung ist gesetzlich vorgesehen

Norbert Reithofer
Manfred Schoch
Stefan Quandt
Stefan Schmid

(Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Vermittlungsausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.)

¹ Vorsitz

²

ANGABEN NACH DEM TEILHABEGESETZ

Ziele für den Frauenanteil im Vorstand und die Frauenanteile auf den Führungsebenen I und II

In Deutschland hat der Gesetzgeber 2015 das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst verabschiedet (TeilhabeGesetz).

Danach ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand sowie eine Frist zur Erreichung dieses Ziels festzulegen. Ebenso ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt, dass dem Vorstand weiterhin mindestens eine Frau angehören soll. Zum 31. Dezember 2019 gehörte dem Vorstand eine Frau an bei sieben Mitgliedern (14,3%). Der Aufsichtsrat hält es für wünschenswert, den Vorstand auch mit einem höheren Frauenanteil zu besetzen, und unterstützt die Aktivitäten des Vorstands, dafür den Frauenanteil auch auf den höchsten Führungsebenen im Unternehmen weiter zu steigern.

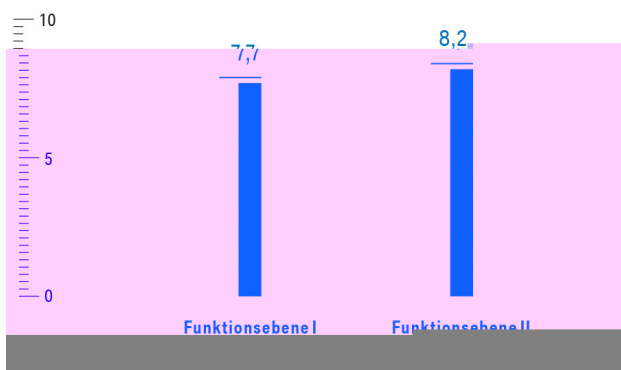
Für die Zielerreichungsfrist vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 hat der Vorstand für die Führungsebene I einen Zielkorridor von 10,2 bis 12,0% und für die Führungsebene II einen Zielkorridor von 8 bis 10% festgelegt. Zum 31. Dezember 2019 lag der Anteil weiblicher Führungskräfte auf der Führungsebene I bei 7,7 %, auf der Führungsebene II bei 8,2 %. Die Führungsebene drückt sich als Funktionsebene aus und basiert auf einer durchgängigen Systematik der Funktionsbewertung nach Mercer.

Die BMW Group stärkt durch Vielfalt die Wettbewerbsfähigkeit und steigert die Innovationskraft. Die Zusammenarbeit in gemischten, sich ergänzenden Teams erhöht sowohl die Leistungsstärke als auch die Kundenorientierung. Die Förderung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Geschlechtern ist dabei ein wesentlicher Baustein des Diversity-Konzepts der BMW Group. Ziel des Vorstands bleibt es daher, den Anteil von Frauen weiterhin zu erhöhen.

Nähere Informationen zum Thema Vielfalt in der BMW Group finden sich in unserem Geschäftsbericht.

Anteil weiblicher Führungskräfte auf den Führungs-/ Funktionsebenen I und II der BMW AG

in %



ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN, DIE ÜBER DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN HINAUS ANGEWANDT WERDEN

Kernwerte und Handlungsprinzipien

Innerhalb der BMW Group richten Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter ihr Handeln an fünf Kernwerten aus, in denen die Basis für den Erfolg der BMW Group liegt:

Verantwortung

Wir treffen konsequente Entscheidungen und stehen persönlich dafür ein. Dies eröffnet Freiräume für unternehmerisches Handeln.

Wertschätzung

Wir hinterfragen uns selbst und zeigen gegenseitigen Respekt, Klarheit im Feedback und die Anerkennung von Leistung.

Transparenz

Wir beschönigen nicht und zeigen Widersprüche konstruktiv auf. Wir handeln integer.

Vertrauen

Wir verlassen uns aufeinander. Nur so sind wir schnell und erreichen unsere Ziele.

Offenheit

Wir denken in Chancen und sind mutig für Veränderungen. Wir wachsen an unseren Fehlern.

Soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern und in der Lieferkette

Die BMW Group stellt sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Unsere Unternehmenskultur verbindet Erfolgsorientierung mit Weltoffenheit, Vertrauen und Transparenz. Dabei sind wir uns der sozialen Verantwortung bewusst. Als Leitplanken für den sozial nachhaltigen Umgang mit den Mitarbeitern und die generelle Sicherstellung sozialer Standards dienen verschiedene international anerkannte Richtlinien. So bekennt sich die BMW Group zu den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den Inhalten der ICC Business Charter for Sustainable Development und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Inhalte dieser Richtlinien und weitere Informationen hierzu können unter www.oecd.org, www.iccwbo.org und www.ohchr.org abgerufen werden. Mit Unterzeichnung des UN Global

Compact durch den Vorstand der BMW Group im Jahr 2001 und der „Gemeinsamen Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group“, die 2005 durch Vorstand und Arbeitnehmervertretungen verabschiedet und 2010 erneut bestätigt wurde, haben wir uns ebenfalls zur weltweiten Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere die freie Wahl der Beschäftigung, das Diskriminierungsverbot, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot von Kinderarbeit, eine angemessene Bezahlung, gesetzeskonforme Arbeitszeiten sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz. Im Jahr 2018 haben wir den BMW Group Kodex zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen veröffentlicht, der die „Gemeinsame Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group“ aus dem Jahr 2010 ergänzt. Der Kodex beruht auf einem Sorgfaltsprozess, der es uns erlaubt, relevante Aspekte zu identifizieren und Maßnahmen festzulegen. Er bekräftigt unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und präzisiert, wie die BMW Group Menschenrechte fördert und die ILO-Kernarbeitsnormen in ihrer Geschäftstätigkeit weltweit umsetzt.

Die Inhalte des UN Global Compact, die Vorgaben der ILO und die UN-Leitprinzipien sowie weitere Informationen zu dem Thema sind unter www.unglobalcompact.org und www.ilo.org zu finden. Die „Gemeinsame Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group“ und der „BMW Group Kodex zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen“ sind unter www.bmwgroup.com unter dem Menüpunkt „Downloads“ und „Verantwortung“ verfügbar.

Die weltweite Einhaltung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Durch zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen wurden unsere Mitarbeiter deshalb seit 2005 zu dem Thema sensibilisiert und auch zu den neuesten Entwicklungen in diesem Bereich geschult. Für Anfragen oder Beschwerden zu Menschenrechtsthemen stehen unseren Mitarbeitern die Helpline Compliance Contact sowie die BMW Group SpeakUP Line zur Verfügung. Seit 2016 sind Menschenrechte integraler Bestandteil des weltweiten BMW Group Compliance Management Systems. Dies ist ein weiterer Schritt zur konsequenten Umsetzung der UN -Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Weitere Informationen zur sozialen

Verantwortung gegenüber Mitarbeitern finden sich im Kapitel Personal des Geschäftsberichts 2019.

Nachhaltiges Wirtschaften kann jedoch nur dann wirken, wenn es die gesamte Wertschöpfungskette umfasst. Daher stellt die BMW Group nicht nur höchste Anforderungen an sich selbst, sondern fordert ökologische und soziale Standards auch von ihren Lieferanten und Partnern und arbeitet kontinuierlich daran, ihre Prozesse, Maßnahmen und Aktivitäten zu verbessern. Sukzessive verpflichten wir zum Beispiel unsere Händler und Importeure vertraglich zur Einhaltung ökologischer und sozialer Standards. Des Weiteren sind zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Beschaffungsprozess basierend auf dem BMW Group Nachhaltigkeitsstandard entsprechende Kriterien durchgängig in unseren Anfrageunterlagen, im branchenweiten OEM Nachhaltigkeitsfragebogen, in den Einkaufsbe-

dingungen sowie in der Lieferantenbewertung verankert. Die BMW Group erwartet, dass ihre Zulieferer die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der BMW Group wiederum auch bei ihren Unterlieferanten sicherstellen. Eine stichprobenhafte Überprüfung von Lieferantenstandorten erfolgt mittels Nachhaltigkeitsaudits und -Assessments. Für Meldungen von Nachhaltigkeitsverstößen in unseren Lieferketten wurde im Jahr 2017 der Human Rights Contact Supply Chain eingerichtet.

Die Einkaufsbedingungen sowie weitere Informationen zum Thema Einkauf sind auf der BMW Group Website abrufbar unter: www.bmwgroup.com/de/verantwortung/lieferanten-management.html

Darüber hinaus pflegen wir mit allen unseren Lieferanten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und fördern Engagement im Bereich Nachhaltigkeit.